

Satzung des Tautenburger Verschönerungsvereins 1880 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.01.1991 gegründete Verein führt den Namen „Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 07778 Tautenburg, der Gerichtsstand ist Jena.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter VR-Nr. 230654 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein übernimmt die Tradition des von 1880 bis 1939 bestandenen Tautenburger Verschönerungsvereins und setzt sie fort.
2. Der Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e.V. stellt sich die Aufgabe, dem Dorf und seiner Umgebung ein gepflegtes Aussehen zu geben, kulturhistorisch bedeutsame Stätten zu bewahren und der Öffentlichkeit zu erschließen. Im Sinne bewahrenswerter Dorfkultur will er auf die zukünftige Entwicklung des Dorfes Einfluss nehmen und auch ökologischen Aspekten Geltung verschaffen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit den Einwohnern, der Gemeindeverwaltung und anderen Behörden, dem Forstamt sowie mit den Firmen und Vereinen des Ortes zusammen.
4. Der Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e.V. ist ein selbstständiger Verein. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Jede Form der religiösen und politischen Betätigung ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen und Firmen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Satzung anerkennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben und die Ablehnung bedeutet kein Werturteil über den Antragsteller.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung über die Aufnahme durch den Vorstand und endet durch den Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Mitglieder, die sich besonders im Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt und vom Beitrag befreit werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Beitrag ist zum Anfang jeden Jahres fällig. Er wird per Lastschrift eingezogen. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zum 5. Januar auf das Konto des Vereins zu zahlen.
4. Mittel des Vereins sind zeitnah zu verwenden und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufwendungen erstattet und Vergütungen nach Maßgabe einer Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26 EStG vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Die Zustellung kann auch per Email erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der unmittelbar zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
4. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
 - Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder und Finanzprüfer,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 7 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse festgehalten werden und deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Stellvertreter und Schatzmeister sind nur im Auftrag bzw. im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt.
4. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Geschäftsangelegenheiten im Rahmen der Gesetzlichkeit zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, verpflichtet. Das gilt nicht gegenüber einer Revision.

§ 9 Rechnungswesen

1. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte ist der Schatzmeister.
2. Auszahlungen über 50,- € sind nur in Absprache mit dem Vorstand zu leisten.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres ist dem Finanzprüfer die Buchführung zur Prüfung zu übergeben und ihm bei auftretenden Fragen Auskunft zu erteilen.
5. Nach Prüfung der Kassengeschäfte erstattet der Finanzprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Finanzprüfer für die Dauer von einem Jahr, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 4/5 der Gesamtmitglieder anwesend sein.
2. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In ihr kann der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. In der 2. Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes mit Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das zu diesem Zeitpunkt verbleibende Vermögen des Vereins „Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e. V.“ an die Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gemeinde Tautenburg, An der Bastei 19a in 07778 Tautenburg, zwecks Verwendung für die Denkmalpflege und Pflege der kulturhistorischen Stätten in Tautenburg. Hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 8.10.2021 in Tautenburg.

Der Vorstand

gez. Thoralf Redlich
Vorsitzender

gez. Sven Hahnemann
Stellvertretender Vorsitzender

gez. Christian Kanepé
Schatzmeister